

**Vorlage**

**für die Sitzung**

**der staatlichen Deputation für Gesundheit**

**am 05.11.2013**

**„Entwurf einer Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger“**

**A. Problem**

Nach § 134 a SGB V schließt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen Verträge über die Vergütung der Hebammenleistungen. Diese Vereinbarungen gelten jedoch nur für die von den gesetzlichen Krankenkassen umfassten Leistungen. Die Gebühren der Hebammenhilfe für Selbstzahlerinnen sind landesrechtlich zu regeln.

Die letzte Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger ist vom 25. Februar 2010. Auf Bundesebene sind bereits neue Vereinbarungen getroffen worden, so dass es an der Zeit ist, diese ins Landesrecht zu übernehmen.

In der Vergangenheit wurden, um die Einheitlichkeit gegenüber Patientinnen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, und Selbstzahlerinnen zu gewährleisten, die auf Bundesebene ausgehandelten Verträge wortgleich ins Landesrecht übernommen.

In jüngster Zeit sind einige Länder dazu übergegangen, in die Landesgebührenverordnungen dynamische Verweisungen aufzunehmen, d. h. auf die Verträge auf Bundesebene in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verweisen. In Bremen wurde bisher jedoch hiervon aus verfassungsrechtlichen Gründen, die insbesondere der Senator für Justiz und Verfassung vorgetragen hat, Abstand genommen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat allerdings mittlerweile seine Vorbehalte gegen dynamische Verweisungen in Gesetzen aufgegeben, so dass von diesem Instrument Gebrauch gemacht werden kann. Hierfür spricht insbesondere, dass die Vergütungen von Hebammen auf Bundesebene häufige Änderungen erfahren. Der Landesverordnungsgeber kann diese immer nur mit erheblichem zeitlichen Verzug für die Selbstzahlerinnen umsetzen, so dass über einen nicht unerheblichen Zeitraum eine Uneinheitlichkeit zwischen Patientinnen der gesetzlichen Krankenversicherung und Selbstzahlerinnen gegeben ist.

## **B. Lösung**

Der Senator für Gesundheit erlässt die vorliegende Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger nach § 1 des Hebammenausführungsgesetzes, in der dynamisch auf die Verträge auf Bundesebene nach § 134a SGB V verwiesen wird.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung**

Es sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen gegeben.

Sowohl bei denen, die die Hebammenleistungen in Anspruch nehmen als auch bei denen die diese Leistungen erbringen handelt es sich ausschließlich um Frauen. Insofern hat diese Verordnung lediglich Auswirkungen auf Frauen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Der Verordnungsentwurf ist mit der Senatorin für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt.

Der Entwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

## **F. Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger zu.

## **Anlage/n:**

Verordnungsentwurf und Begründung